

## Corona-Update: Information Nr. 15 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 2.5.2020

### Neue Landesverordnungen über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus

in Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen der Nordkirche zum kirchlichen Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie senden wir heute die neuen Landesverordnungen des Landes Schleswig-Holstein. Sie kamen gestern (1.5.2020) um 22.30 Uhr bei uns an und sind für uns als Kirche rechtlich verpflichtend.

Diese Mail enthält vier Anhänge. Dazu schreibt Pastorin Claudia Bruweleit, landeskirchliche Beauftragte bei Landtag und Landesregierung von Schleswig-Holstein:

" Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Pröpstinnen und Pröpste,

die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat heute auf ihrer Website die neue Landesverordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Schleswig-Holstein eingestellt und einen weiteren Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen. Sie treten am 4.5.2020 in Kraft und gelten bis zum 17.5.2020.

Wie in Hamburg, sind auch in Schleswig-Holstein nun die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und im privaten Raum durch Landesverordnung geregelt. Verstöße gegen Bestimmungen der Verordnung gelten als Ordnungswidrigkeit und werden mit Bußgeldern belegt.

Nach der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV), verkündet am 01. Mai 2020, in Kraft ab 4. Mai 2020 mit Erläuterungen zu finden unter [https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200501\\_VO\\_neu.html](https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200501_VO_neu.html) gilt (wie bisher schon):

§2 Abs. (2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit im selben Haushalt lebenden Personen oder mit einer weiteren Person gestattet. Kontakte zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(3) Öffentliche und private Veranstaltungen sowie öffentliche Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als den in Absatz 2 genannten Personen sind untersagt.

§2 Ab. (7) Ausgenommen sind Bestattungen und Eheschließungen. Diese ... sind jedoch auf das unbedingt notwendige Maß an Teilnehmern zu beschränken

§6 (9) abweichend (...) dürfen Museen, Galerien, Gedenkstätten und Ausstellungen (...) geöffnet werden (...) (...) Erinnerungsorte unter Auflagen/ mit Hygienekonzepten

§7 (2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und in sonstigen Einrichtungen der Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften mit mehr als den in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Personen sind untersagt.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Gottesdienste und Zusammenkünfte zum Zwecke des Gebetes nur unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Die Teilnehmerzahl ist auf eine Person je 15 Quadratmeter zu begrenzen.
- Die Gemeinschaften treffen Vorkehrungen zur geordneten Durchführung der Zusammenkünfte und dafür, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können.

Die dafür nötigen Hygienestandards werden in §9 definiert:

- Besucherinnen und Besucher halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander, soweit sie nicht hilfs- oder betreuungsbedürftig sind, und zu den Beschäftigten ein, soweit sie nicht durch eine Barriere abgeschirmt sind;
- Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte halten die Regeln zur Husten- und Nieshygiene ein;
- Oberflächen, die von Besucherinnen und Besuchern häufig berührt werden, werden mindestens zweimal täglich desinfiziert; darüber wird taggleich eine schriftliche Dokumentation erstellt, die auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt wird.

In der Begründung werden die Standards aus den Hygienekonzepten der Religionsgemeinschaften näher aufgeführt und erhalten bindende Wirkung:

## Zu § 7 Zusammenkünfte in Bildungseinrichtungen und in Einrichtungen von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften

... ist die Anzahl der Teilnehmer je nach Größe des Raums und der Anzahl der Plätze zu begrenzen; dies gilt auch für Zusammenkünfte im Freien.

... Es darf zu keinem Zeitpunkt zu Menschenansammlungen kommen.

... Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können...

Die Durchführung der religiösen Handlungen sollte nur durch das unbedingt erforderliche liturgische Personal erfolgen; besondere religiöse Feste wie Taufen, Beschneidungen und Trauungen ebenso Trauergottesdienste sollen nur im kleinen Kreis (Orientierung: Familienangehörige; darüber hinaus nur unverzichtbare Personen) stattfinden.

Auf religiöse Handlungen, die große Besucherzahlen anziehen (zum Beispiel Wallfahrten und Prozessionen) sollte verzichtet werden.

Bei den Abstandsregelungen haben die Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass Besucher und das Personal beim Hinein- und Hinausgehen wie auch beim Verlauf der religiösen Zusammenkünfte und der Liturgie 1,5 Meter Abstand einzuhalten haben. Wo möglich, sind verschiedene Türen als Ein- und Ausgang zu nutzen. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen.

Personen mit Krankheitssymptomen sollten nicht an der Zusammenkunft teilnehmen dürfen. Körperkontakt zwischen den Besuchern und auch bei liturgischen Handlungen (zum Beispiel Küssen und Berühren von liturgischen Gegenständen) darf nicht stattfinden. ... Die Teilnehmenden am Gottesdienst ... bringen alles selbst mit, was für eine gemeinsame Religionsausübung notwendig ist (zum Beispiel Gebetsschal, Gesangbuch, Koran, Gebetsteppich). Auf lautes Sprechen, den Gemeindegesang (Tröpfcheninfektion) und auch auf Chöre, Orchester (insbesondere Bläserorchester) sollte verzichtet werden sowie Musik nur durch einzelne Musizierende oder den Kantor gespielt werden. Am Eingang sollten Handdesinfektionsmittel bereitgestellt werden; die Räume und Kontaktflächen sollten regelmäßig desinfiziert werden. ... Die Sammlung der Kollekte sollte nur am Ausgang und nicht während der Feier erfolgen. Seelsorge soll zu Hause unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsvorschriften erfolgen; in Einrichtungen ist bei der Seelsorge das entsprechende dortige Schutzkonzept zu beachten.

Der letzte Satz bezieht sich auf die neu geschaffene Möglichkeit für Seelsorgende, die namentlich den Einrichtungsleitungen bekannt sind, in Kliniken Seelsorge und hiermit auch Gottesdienste – anzubieten, wie auch in Pflegeeinrichtungen, soweit die Besuchskonzepte der Pflegeeinrichtung dieses ermöglichen.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat ebenfalls heute einen neuen Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 30. April (Geltungsdauer vom 04. Mai bis zum 17. Mai 2020) veröffentlicht:

Weiterhin gilt ein Verbot der Betretung von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen - mit Ausnahme von Hospizen. Dabei sind Seelsorgende nun vom Betretungsverbot ausgenommen, und ausdrücklich vor die Klammer der gezielten Ausnahmeregelungen gezogen - es gilt also keine zeitliche Beschränkung für ihren Dienst, wohl aber eine räumliche, nämlich die Beschränkung auf einzelne Bereiche der Klinik.

### 3. (...)

e) Seelsorgerische Tätigkeit unter den Voraussetzungen, dass die Person bei der Klinikleitung registriert ist und die Tätigkeit auf ausgewählte Klinikbereiche beschränkt wird. Eine ausreichende Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung ist sicher zu stellen.

Es findet sich kein Hinweis darauf, wer die persönliche Schutzausrüstung zu stellen hat. Hierfür werden die individuellen Regelungen der Kreise maßgeblich sein.

Das Betretungsverbot von Einrichtungen der Pflege und vergleichbaren gemeinschaftlichen Wohnformen gilt weiter.

Die Einrichtungen dürfen nun aber Ausnahmen vom Betretungsverbot zu lassen, wenn sie ein Besuchskonzept dem zuständigen Gesundheitsamt vorab zu Kenntnis gegeben haben. Das Besuchskonzept muss auf der Grundlage einer Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes (Risikobewertung) Regelungen zu Besucherzahlen, Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz, Anforderungen an Besuchsräume u.ä. enthalten.

Mindeststandards legt das Ministerium fest (siehe Anhang, Handlungsempfehlungen Pflege) – auch hier geht es um Raumgrößen und davon abhängige mögliche Höchstzahlen für BesucherInnen, Wegeleitung durch die Einrichtung, das Tragen von Mund-Nasenschützen etc.

Die Besuchsdauer wird auf höchstens zwei Stunden pro Tag festgelegt.

Diese Regelungen erlauben damit nun auch - nach Absprache mit den Einrichtungsleitungen und auf Wunsch der jeweiligen BewohnerInnen - wieder Seelsorge, z.B. durch GemeindepastorInnen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Freundlich grüßt sie Claudia Bruweleit"